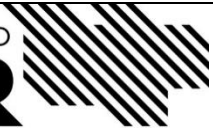


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0694	

	21.07.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	24.08.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	12.09.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	23.09.2022	

Betreff: 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2) - Feststellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Feststellung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2) in der Fassung dieser Vorlage (Feststellungsbeschluss).
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Anlage 2) und der Synopse (Anlage 3) über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 LPIG NRW zur Kenntnis. Eine Erörterung der Stellungnahmen i. S. d. § 19 Abs. 3 LPIG NRW wird aufgrund der Inhalte der Stellungnahmen sowie aufgrund der geringfügigen Auswirkungen der Planänderung nicht durchgeführt.
3. Die Verbandsversammlung weist die Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren zurück und folgt den Erwiderungsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde.

4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die aufgestellte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - gemäß § 19 Abs. 6 LPlG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Begründung:

Die Stadt Hamm hat mit Schreiben, welches am 14.09.2021 beim Regionalverband Ruhr eingegangen ist, die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - beantragt. Mit der Änderung des Regionalplans sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die städtebauliche Umstrukturierung der brachliegenden Bergwerksfläche Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Hamm Herringen geschaffen werden.

In ihrer 5. Sitzung am 01. April 2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur 7. Regionalplanänderung gefasst (Drucksache 14/0474).

Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin das Aufstellungsverfahren durchgeführt, dessen Ablauf, Inhalte und Ergebnisse den Anlagen zur Beschlussvorlage entnommen werden können. Hierzu liegen der Beschlussvorlage folgende Anlagen bei:

Anlage 1: Planentwurf - zeichnerische und textliche Festlegungen

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Synopse der Anregungen und Bedenken

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Winter, Lena	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		